

Vereinssatzung

Fitness-TREFF-Natur e.V.

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 Rechte der Mitglieder
 - § 7 Pflichten der Mitglieder
 - § 8 Mitgliedsbeitrag

- C. Struktur und Organisation des Vereins
 - § 9 Organe
 - § 10 Die Mitgliederversammlung
 - § 11 Der Vorstand
 - § 12 Stimmrecht
 - § 13 Sektionen/Abteilungen
 - § 14 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
 - § 15 Kassenprüfer

- D. Sonstige Bestimmungen
 - § 16 Strafen
 - § 17 Haftung
 - § 18 Datenschutz
 - § 19 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fitness-TREFF-Natur e.V. – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16816 Neuruppin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, und Seniorensport,
 - Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Präventions- und Rehabilitationssport,
 - Sportveranstaltungen, Training, Treffen, Touren, Wettkämpfe,
 - Pflegemaßnahmen mit vertraglichen Regelungen für bestimmte Flächen,
 - Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle von Handlungsempfehlungen und Regeln zur natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung,
 - Maßnahmen zur Information durch Teilnehmer-, und Besucherlenkung für einen naturverträglichen, sanften Sport und Tourismus in bestimmten Gebieten,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Kulturen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
3. Ehrenmitgliedern,
4. Kurzzeitmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder nach 1. a) haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Antrag soll Angaben zum Namen, Anschrift, Alter und Beruf enthalten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch verbindliche Anmeldung zu einem speziell gekennzeichneten sportlichen Kurzzeitangebot (insbesondere Kurse, Workshops, Trainingsprogramme) des Vereins erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitgliedes,
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e) Aufhebungsvertrag zwischen Verein und Mitglied.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens 6 Monatsmitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. In den Fällen 3. a), 3. c) und 3. d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit

dem Tag der Zustellung an das Mitglied. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mindestens 1 Jahr nicht bezahlt wurde, und eine ladungsfähige Adresse nicht ermittelt werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied unter der letzten bekannten Anschrift mitzuteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.
9. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet spätestens mit dem zeitlichen Ablauf des Angebotes.

§ 6 Rechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebs zu nutzen. Kurzzeitmitgliedern ist dies im Rahmen des gewählten speziell gekennzeichneten Angebotes möglich.
3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Sektions-/Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragen in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - b. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - c. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere durch die Teilnahme an festgelegten Veranstaltungen und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. ehrenamtliche Aufgaben oder Ämter zu übernehmen, soweit diese zumutbar und vertretbar sind,
 - e. Arbeitsstunden abzuleisten oder einen festgelegten Abgeltungsbetrag zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages regelt die Pflichtstundenordnung.

- f. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Sektions-/Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
- g. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
- h. alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann,
- i. Anschriften und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Beiträge sind eine Bringschuld.
4. Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen bis zu einem doppelten des Mitgliedsbeitrages können von der Mitgliederversammlung durch die Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen werden.
5. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich überwiesen.
6. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch die Ehrenamts- und Kurzzeitmitglieder, eine Stimme. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit durch die Beitragsordnung,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Berufung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,

- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der Mitglieder beantragen.
 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Zwecks des Vereins sind einstimmig zu beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 notwendig.
 8. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder geheim.
 9. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn diese von zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
 10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter oder Wahlausschuss zu wählen, der die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse durchführt.
 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 12. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
 13. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und ausformuliert beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
 14. Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich und ausformuliert eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
 15. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
 16. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
 17. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.

2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - Rechtsgeschäfte und Handlungen im Rahmen des Vereinszweckes,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Beschäftigung von Übungsleitern und Trainern,
 - Beschlüsse über die Aufnahmen von neuen Mitgliedern,
 - Beschlüsse den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Einladungen zu Vorstandssitzungen. Diese sind mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entscheidungsfindung weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, insbesondere die Sektion-/Abteilungsleiter.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Ein Mitglied des Ausschusses muss Mitglied des Vorstandes sein. Der Ausschuss wirkt über das Vorstandsmitglied an der Willensbildung des Vorstandes mit. Beschlüsse des Ausschusses binden den Vorstand nicht und haben empfehlenden Charakter.
7. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres oder der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst (Kooption). Die Mitgliederversammlung wählt dann diese Position nach.
9. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens sechs Monate angehören, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Vertretungsberechtigten des Vereins nach § 26 BGB sind einzeln zu wählen.
4. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.
5. Die Kassenprüfer werden im Block gewählt.

§ 13 Sektionen-/Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion-/Abteilung gegründet werden.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Leitungen in Anlehnung der Bestimmungen dieser Satzung für 4 Jahre.
3. Die Leitungen der Sektionen-/Abteilungen sind unter Achtung der Beschlüsse und Ordnungen des Vereines berechtigt, eigene für ihre Abteilungen bindende Beschlüsse zu fassen.
4. Die Sektions-/Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und

- Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung und im Vorstand Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes. Bei Zwischenprüfungen ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Strafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein unter vorheriger Anhörung.
2. Der Bescheid über die Strafe, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
3. Sollte das vereinschädigende Verhalten zu einem Verfahren vor dem Sportgericht oder zu einer Strafe durch den jeweiligen Ausschuss des Kreis- oder Landessportbundes führen, sind die Strafen und gegebenenfalls die Verhandlungskosten durch das Mitglied zu zahlen.

§ 17 Haftung

1. Die Mitglieder sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Verein bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg ordnungsgemäß versichert. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.

§ 18 Datenschutz

Der Verein beachtet die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, werden der Vorstand und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde

- am 09.06.2018 von den Gründungsmitgliedern beschlossen,
- am 24.07.2018 vom Vorstand im Rahmen der erteilten Ermächtigung geändert und beschlossen